



Informationen über die Versicherungsmöglichkeiten bei der Pensionskasse

Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
für die Mitarbeiter der Unilever Deutschland Gruppe



Impressum:**Herausgeber:**

Pensionskasse Berolina VVaG
Strandkai 1
20457 Hamburg

Telefon 040 - 34 93 0
E-Mail pensionsreferat.uhh@unilever.com

Verantwortlich i.S.d.P.:

Geschäftsführender Vorstand:
Michael Hahn, Sybille Hartmann,
Rainer Koebbel, Elisabeth Stute

Redaktion:

Germar Fiebelkorn

Stand:

März 2010

Drei redaktionelle Hinweise:

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir in dieser Broschüre nicht jeweils beide geschlechtliche Formen verwendet. Selbstverständlich sind damit jedoch immer beide Formen gemeint.
- Aus dieser Broschüre sind keinerlei Rechtsansprüche herleitbar. Maßgeblich für die Leistungsgewährung sind die Bestimmungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
- **Grün unterstrichene Begriffe** werden im Berolina ABC (ab Seite 24) gesondert erläutert.

Unil

Inhaltsverzeichnis

Die Berolina stellt sich vor	4
Ein Ausflug in die Geschichte	4
Hintergrund dieser Informationsschrift	4
Versicherungsumfang	6
Gemeinsamkeiten	6
Altersleistung – das Ziel	6
Invalidenversorgung – der Risikoschutz	6
Hinterbliebenenversorgung – Schutz für die Familie	7
Versicherungsprinzip	8
Versicherungstarife	8
Beiträge	8
Anlage der Beiträge	8
Information über die Pensionsansprüche	9
Vorzeitiges Ende der Beitragszahlung	9
Antrag auf Pensionszahlung	9
Zahlung der Pensionen	9
Berolina Basic	10
Versicherungsbeginn	12
Beiträge	12
Ende der Beitragszahlung	12
Berolina Classic	12
Versicherungsbeginn	10
Beiträge	10
Ende der Beitragszahlung	10
Berolina Privat	14
Versicherungsbeginn	14
Beiträge	14
Ende der Beitragszahlung	14
Berolina Entgelt Plus	16
Versicherungsbeginn	16
Beiträge	16
Ende der Beitragszahlung	16
Berolina Zulage Plus	18
Versicherungsbeginn	18
Beiträge	18
Ende der Beitragszahlung	19
Auflagen für die staatliche Zulagenförderung	19
Berolina Tarif Plus	22
Versicherungsbeginn	22
Beiträge	22
Ende der Beitragszahlung	22
Das Berolina ABC	24

Die Berolina stellt sich vor

Ein Ausflug in die Geschichte

Die Pensionskasse Berolina VVaG ist seit vielen Jahren ein verlässlicher Partner im Bereich der Altersvorsorge für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unilever Deutschland Gruppe.

Sie wurde bereits 1938 in Berlin gegründet und war damals eine Versorgungseinrichtung für alle „männlichen Gefolgschaftsmitglieder“. Seit der Gründung hat sich vieles in der Frage der Altersvorsorge geändert. So steht die Kasse heute sämtlichen Mitarbeitern der deutschen Unilever-Firmen offen – unabhängig von Geschlecht, Religion und Lebensauffassung. Auch ist die Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge erheblich gewachsen. Ein Satz des ursprünglichen Auftrages gilt nach wie vor:

„ ... und jeder muß es vor sich selbst und vor seiner Familie verantworten, wenn er von der Einrichtung der Pensionskasse nicht in ausreichendem Maße Gebrauch macht.“

Hintergrund dieser Informationsschrift

Wer aufgefordert wird, aktiv mitzuwirken, muss ausreichende Informationen besitzen. Diesem Anliegen dient diese Broschüre, denn die Altersvorsorge in Deutschland ist gerade in heutiger Zeit ständig in Bewegung.

Die Pensionskasse gewährt heute einen kombinierten Versicherungsschutz für die Risiken

- Alter
- Invalidität und
- Tod

War die Pensionskasse lange Jahre ausschließlich ein Instrument der klassischen betrieblichen Altersvorsorge, so haben wir uns vor einigen Jahren auch für die private Vorsorge geöffnet.

Doch damit nicht genug: Selbstverständlich ist es bei uns auch möglich, die neuen gesetzlich und tariflich geförderten Wege der Vorsorge zu nutzen.

Sie sehen also:

Pensionskasse Berolina – ein bewährtes Unternehmen ganz modern

Auch wenn sich die Leistungen der Pensionskasse Berolina immer wieder an die aktuellen Gegebenheiten angepasst haben, eines ist geblieben:

Die oberste Maxime ist

die sichere und dennoch ertragreiche Verwaltung des uns anvertrauten Geldes zu möglichst geringen Kosten.

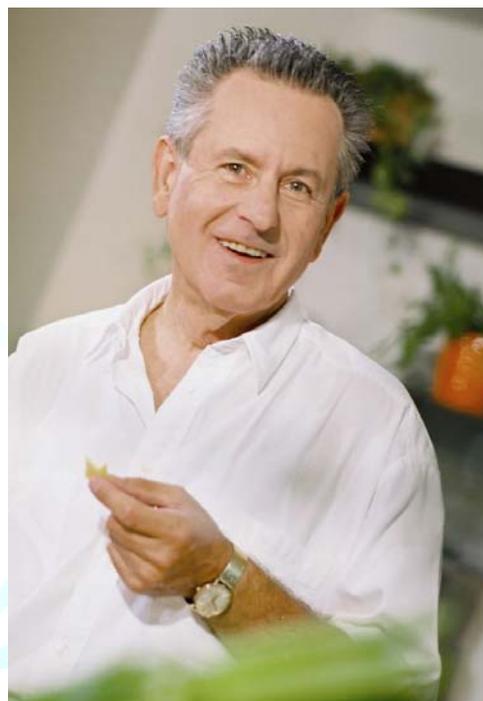
So gehört die Pensionskasse Berolina mit einem Verwaltungskostensatz von nur 2,5% zu den günstigen Versicherern.

Unsere Rechtsform trägt auch zu unserer günstigen Kostenstruktur bei.

Die Berolina ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, d. h. alle Erträge kommen den Mitgliedern zu Gute. Es gibt keine Anteilseigner (z.B. Aktionäre), die Renditen erzielen wollen. So ist in den Tarifen bereits eine feste Verzinsung eingearbeitet. Darüber hinausgehende Gewinne werden zur Stärkung der Kasse und Steigerung der Versicherungsansprüche (**Bonusausschüttung**) genutzt.

Die Pensionskasse Berolina ist zwar eine Pensionskasse, die ausschließlich für die Mitarbeiter der Unilever Deutschland Gruppe offen steht, doch ist sie rechtlich von Unilever unabhängig.

Wie es sich für einen Verein gehört, wird er von seinen Mitgliedern auch verwaltet. So gibt es bei uns eine Mitgliederversammlung, einen Aufsichtsrat und einen Vorstand. Alle diese Organe sind **paritätisch** besetzt, d.h. sie bestehen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.



Versicherungsmöglichkeiten bei der Berolina

Die Berolina stellt sich vor

Die Berolina bietet viele verschiedene Möglichkeiten der Vorsorge. So gibt es die

- **Berolina Basic** - die Basis für die neue betriebliche Altersversorgung im Rahmen des Unilever Pensions Systems (UPS)
- **Berolina Classic** – die Grundlage der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der klassischen Unilever Versorgungsordnung (UVO)
- **Berolina Privat** – die ideale private Ergänzung mit Steuervorteil im Leistungsfall
- **Berolina Entgelt Plus** - die Möglichkeit der Entgeltumwandlung mit unmittelbarer steuerlicher Berücksichtigung
- **Berolina Zulage Plus** – die betriebliche Möglichkeit der staatlich zulagegeförderten Vorsorge („**Riester-Rente**“)
- **Berolina Tarif Plus** – die Vorsorge auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen



Wie Sie sehen, haben wir viele Pfeile im Köcher.

So ist es möglich, je nach den individuellen Gegebenheiten ein Vorsorgepaket nach Maß zu schnüren, damit die einzelnen Komponenten zusammen ein optimales Ganzes ergeben.

Zunächst stellen wir Ihnen dar, wie unsere Versicherungen im Allgemeinen aufgebaut sind.

Die Details der einzelnen Versicherungsmöglichkeiten haben wir dann in den anschließenden Abschnitten für die einzelnen Versicherungen zusammengestellt.

Gemeinsamkeiten

Versicherungsumfang

Egal für welche Versicherung Sie sich entscheiden, Eines ist immer gleich:

Der Versicherungsumfang!

Bei allen Berolina-Versicherungen haben Sie immer die volle Absicherung für

- das Alter
- den Fall der Invalidität und
- die Hinterbliebenen im Todesfall.



Altersleistung – das Ziel

Wir alle haben den Wunsch, den Lebensabend gesund und ohne finanzielle Sorgen genießen zu können. Für Beides müssen Sie die Grundlage schaffen. Bei Letzterem können wir Sie unterstützen.

Die Altersversorgungsleistungen bei der Berolina gehen derzeit von einem Versorgungsbeginn ab Vollendung des 65. Lebensjahres aus. Auf dieses Alter sind zunächst - unabhängig vom Beginn der regulären und vorgezogenen staatlichen Renten - alle Anwartschaften berechnet. Aber selbstverständlich ist dieses Alter auch bei uns keine feste, unverrückbare Grenze. Bis zu fünf Jahre früher können Sie die Altersleistung abrufen. Voraussetzung ist lediglich, dass Sie dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und einen entsprechenden Antrag auf Leistung gestellt haben.

Wenn Sie die Altersleistung bereits vor dem planmäßigen Alter von 65 abrufen, müssen wir die monatlichen Pensionszahlungen mindern. Grund dafür ist, dass die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Pensionsanwartschaft nunmehr für einen längeren Zeitraum ausreichen muss. Die Reduktionsfaktoren sind in der Anlage unserer jeweils gültigen Versicherungsbedingungen ersichtlich. Sie wurden von unserem **Aktuar** mit der Genehmigung der **Aufsichtsbehörde** festgelegt und richten sich ausschließlich nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten.

Die aktuellen Faktoren betragen:

Alter	Mann	Frau
64	94,04%	93,80%
63	88,81%	88,44%
62	84,15%	83,72%
61	79,92%	79,50%
60	76,03%	75,65%

Die Kürzungen sehen auf den ersten Blick ziemlich gewaltig aus. Aber Sie dürfen eines nicht vergessen:

Wenn beispielsweise eine Frau mit Alter 65 pensioniert wird, hat sie durchschnittlich noch eine Lebenserwartung von rund 20 Jahren. Geht sie schon mit Alter 60 in Pension, verlängert sich die voraussichtliche Pensionsdauer auf rund 25 Jahre, also um ein Viertel.

Wenn man sich dieses bewusst macht, werden die Faktoren erklärlich.

Invalidenversorgung – der Risikoschutz

Das Risiko der Invalidität wird gerne verdrängt. Wer geht schon davon aus, dass er oder sie vorzeitig gesundheitliche Probleme bekommen könnte. Aber auch gerade heute ist ein Schutz für dieses Risiko unerlässlich.

Daher hat die Berolina auch für die Invalidität eine Absicherung vorgesehen.

Um festzustellen, ob der Versicherungsfall der Invalidität eingetreten ist, hält die Berolina keinen medizinischen Stab bereit. Für uns ist vielmehr die Entscheidung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers ausschlaggebend. Entscheidet dieser, dass eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt werden muss, schließt sich die Berolina der Entscheidung an. Daher ist es auch so, dass die Invalidenversorgung der Berolina nur zeitlich befristet gezahlt wird, da diese gesetzliche Rente überwiegend als Zeitrente gewährt wird. Wenn die Entscheidung über die gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung gefallen und das Arbeitsverhältnis mit der Beschäftigungsfirma beendet worden ist, beginnt auch die Berolina mit ihrer Leistung.

Grundlage für die Pension bildet die bis zum Versicherungsfall erworbene Pensionsanwartschaft. Diese wäre als Altersleistung erst ab Alter 65 zahlbar oder müsste bei vorzeitiger Inanspruchnahme gemäß der Regelung in den Versicherungsbedingungen gemindert werden. Eine solche Minderung entfällt aber im Falle der Invalidität. Die Pension kommt ungekürzt zur Auszahlung, ist aber auf Grund der geringeren Einzahlung gegenüber dem beabsichtigten Arbeitsende geringer.

Gemeinsamkeiten



Hinterbliebenenversorgung – Schutz für die Familie

Selbst für den Fall der Fälle ist bei der Berolina Vorsorge getroffen. Nach dem Tod des Versicherten erhalten die Hinterbliebenen eine Pension von der Berolina. Zu dem begünstigten Kreis zählen

- Der Ehepartner bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und
- Kinder des Verstorbenen, sofern sie
 - noch keine 18 Jahre alt sind oder
 - noch keine 25 Jahre alt sind und sich in Berufs- oder Schulausbildung befinden.

Berechnungsgrundlage

Die Höhe für die Hinterbliebenenleistung berechnet sich nach der Art des Versicherungsverhältnisses:

- War der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes bereits Rentner, ist die Höhe der Versichertenpension bei Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.
- War der Verstorbene noch kein Rentner, ist die Ausgangsbasis für die Hinterbliebenenversorgungen die Leistung, die bei Erreichen des 65. Lebensjahres als Altersleistung fällig geworden wäre; bei einem beitragszahlenden Mitglied also die bei ununterbrochener Weiterzahlung der laufenden Monatsbeiträge mögliche Versorgungsleistung.

Pensionszahlung an den (Ehe-)Partner

Die Pensionsleistung an den überlebenden **(Ehe-)Partner** beträgt in der Regel 60% der Berechnungsgrundlage. Sollte der überlebende **(Ehe-)Partner** viel jünger als der Versicherte sein, kommt es zu einer Minderung der Hinterbliebenenleistung, da in diesem Falle auch eine entsprechend längere Zahlungsdauer für die Hinterbliebenenversorgung unterstellt werden muss. Wie hoch die Kürzung ist, kommt im Einzelfall auf die Altersdifferenz an.

Die Hinterbliebenenversorgung wird gezahlt, solange der überlebende Ehe- oder Lebenspartner nicht heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht. Im Falle der Verheiratung oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft zahlt die Berolina eine Abfindung in Höhe der 36fachen Monatspension.

Sollte die neue Ehe oder Partnerschaft wieder aufgelöst werden, lebt der alte Pensionsanspruch wieder auf. Die Zahlung kann jedoch frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Abfindungszahlung wieder aufgenommen werden.

Pensionszahlung an Waisen

Die Pensionsberechtigung von Waisen haben wir bereits eingangs beschrieben. Bei der Waisenversorgung wird zusätzlich noch zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung sind Kinder aus geschiedenen Ehen oder uneheliche Kinder im Sinne der Berolina-Versicherungsbedingungen auch Vollwaisen, wenn der Verstorbene den überwiegenden Unterhalt des Kindes bestritten hat.

Die Halbwaisenpension beträgt 20%, die Vollwaisenpension 50% der Berechnungsgrundlage.

Zu beachten ist, dass die Summe aller Hinterbliebenenversorgungen nicht mehr als die volle Berechnungsgrundlage betragen kann. Sollte diese Grenze überschritten werden, werden die Waisenversorgungen entsprechend gekürzt.

Hierzu ein kurzes Beispiel:

Witwe und 3 Halbwaisen

In diesem Falle würden eigentlich fällig werden:

*60% Witwenversorgung plus
60% Halbwaisenpensionen (3 x 20%)*

Für die Waisen stehen jedoch zusammen lediglich 40% zur Verfügung. Daher erhält jede Waise 13,33% der Berechnungsgrundlage.

Gemeinsamkeiten

Versicherungsprinzip

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente arbeitet die Pensionskasse Berolina nicht nach dem **Umlageverfahren**, sondern nach dem **Kapitaldeckungsverfahren**. Das bedeutet, dass durch die Beitragszahlungen der Mitglieder ein Deckungskapital aufgebaut wird.

Um für jeden Versicherten im Versorgungsfall die Pensionszahlungen zu sichern, wird die Höhe des benötigten Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Hierbei werden unter anderem die durchschnittliche Lebenserwartung, die Wahrscheinlichkeit von Verheiratung und Invalidisierung einbezogen.

Versicherungstarife

Mit Hilfe dieser mathematischen Betrachtungen und unter Annahme einer **Mindestverzinsung** von zur Zeit 3,5% p.a. werden die Versicherungstarife kalkuliert, welche in den Versicherungsbedingungen nachzulesen sind. Mittels dieser Versicherungstarife, Ihres Beitrages und Ihrer persönlichen Daten werden die Versorgungsleistungen ermittelt. Ihre persönlichen Daten sind notwendig, da die Tarife das Geschlecht und das Alter bei Beitragszahlung berücksichtigen. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Lebenserwartungen und Risikostrukturen zwischen den Geschlechtern sowie der unterschiedliche Verzinsungszeitraum bis zum Versorgungsfall.

Wir unterscheiden bei der Berolina auch zwischen laufenden, monatlich gleich bleibenden Beitragszahlungen sowie Einmalbeiträgen. In welcher Form die Beiträge zu den unterschiedlichen Berolina-Versicherungen entrichtet werden können, entnehmen Sie bitte den jeweiligen detaillierteren Ausführungen zu den verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten.

Ein Beispiel für laufende Beiträge:

Wenn ein **Mann** von **Alter 35** an bis zum **Endalter 65** **monatlich Euro 50,00** in die Berolina einzahlt, wird laut **Tarif der Anlage I** der Versicherungsbedingungen eine **jährliche Pensionsleistung von Euro 1.875,00** zugesagt, damit **Euro 156,25** monatlich.

Ein Beispiel für eine Einmalprämie:

Zahlt eine **Frau** im **Alter 30** eine **Einmalprämie von Euro 1.000,00** in die Berolina ein, erhält sie gemäß **Anlage II** der Versicherungsbedingungen eine **jährliche Alterspension von Euro 189,70**.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Art der Versicherungsmöglichkeit und ist dort beschrieben.

Der Einzug der Beiträge erfolgt - solange Sie in einem Arbeitsverhältnis im Unilever-Konzern stehen - direkt durch Abzug in Ihrer Entgeltabrechnung.

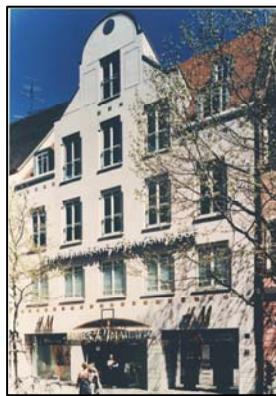
Sollten Sie auch nach Ihrem Ausscheiden Ihre fortsetzbaren Versicherungen weiterführen wollen, ist die Erteilung einer Lastschriftermächtigung für den Beitragseinzug vorgesehen. Nur so können wir den administrativen Aufwand möglichst gering halten. Denn Sie wissen ja:

Wenig Aufwand heißt auch weniger Kosten und damit mehr Geld für die Pensionsleistung.

Anlage der Beiträge

Die Beiträge werden von der Berolina möglichst sicher und dennoch rentabel angelegt. Um die Risiken gering zu halten, wird das Kapital auf verschiedene Anlageformen verteilt. So werden die Finanzmittel in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Immobilien angelegt. Die Einhaltung der für die Kapitalanlagen geltenden Vorschriften überwachen die **Aufsichtsbehörde** und ein von der Berolina bestellter **Treuhänder**.

Die über die **Mindestverzinsung** erwirtschafteten Überschüsse fließen dem Deckungskapital aller Versicherten in Form eines **Bonus** als Erhöhung der Pensionen bzw. der Anwartschaften zu.



Beispiele unserer Kapitalanlagen in Augsburg (l.) und Hamburg (u.)



Gemeinsamkeiten

Information über die Pensionsansprüche

Über den Stand Ihrer Pensionsanwartschaften werden Sie einmal jährlich unterrichtet. Sie erhalten von uns im Laufe des ersten Quartals einen Mitgliedsschein über den Stand Ihrer Versicherung zum Schluss des vorherigen Kalenderjahres. Dieser Information können Sie die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft und auch die im Kalenderjahr eingezahlten Beiträge entnehmen. Die Information hinsichtlich der Berolina Classic, der Berolina Basic und der Berolina Privat weist auch die voraussichtliche Pensionsanwartschaft aus, die bei ununterbrochener Weiterzahlung der letzten Beiträge per Alter 65 zu erwarten sind. Dies deshalb, da diese beiden Versicherungen die einzigen Versicherungen sind, die ausschließlich durch Monatsbeiträge bedient werden können. Hier ist eine Kontinuität bei der Beitragszahlung zu erwarten. Für alle anderen Versicherungsarten können sowohl laufende als auch Einmalbeiträge gezahlt werden. Aus diesem Grunde weisen wir bei diesen Versicherungen auf den Mitgliedsscheinen keine Hochrechnungen aus. Wenn Sie dennoch gerne wissen möchten, welche Pensionszahlungen Sie im Versorgungsfalle zu erwarten haben, werden Ihnen unsere Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung hierüber gerne Auskunft geben.

Vorzeitiges Ende der Beitragszahlung

Die Auswirkungen einer Beendigung der Beitragszahlung sind abhängig vom Eintrittsdatum und den einzelnen Versicherungsarten.

Grundsätzlich gilt, dass auch bei einem vorzeitigen Ende der Beitragszahlung, insbesondere bei Beschäftigungsende, die von Ihnen gezahlten Beiträge nicht verloren gehen. Im Regelfall bleiben die bisherigen Versicherungen erhalten. Die Leistungen fallen jedoch in einer niedrigeren Höhe aus, als wenn eine Weiterzahlung der Beiträge bis zum Erreichen der Altersgrenze stattgefunden hätte. Beitragsfreie Versicherungen nehmen auch an zukünftigen Ausschüttungen der Überschüsse teil. Im Einzelfall kann es auch zu Rückerstattungen, **Übertragungen** oder **Abfindungen von Kleinansprüchen** kommen.

Näheres in den Abschnitten zu den einzelnen Versicherungsarten; bei konkretem Anlass werden Ihnen die individuellen Auswirkungen zeitnah durch unsere Mitgliederbetreuung detailliert erläutert.

Antrag auf Pensionszahlung

Die Pensionsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei der Invalidenversorgung ist zu beachten, dass die Zahlung der Pension frühestens ab Antragsdatum erfolgt. Aus diesem Grunde sollte uns das mögliche Vorliegen der Invalidität möglichst schon bei Antragsstellung in der gesetzlichen Rentenversicherung angezeigt werden.

Zahlung der Pensionen

Die Zahlung der Pensionen erfolgt jeweils zum Monatsende.

Bei der Zahlung haben wir gesetzliche Abzüge - Steuern und gegebenenfalls die Abführung der Beiträge an die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen - zu berücksichtigen.

Die Berolina-Pensionen werden je nach Herkunft der Beiträge unterschiedlich versteuert:

- Wurden die Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen bezahlt oder wurde für sie eine pauschalierte Lohnsteuer entrichtet und nicht durch staatliche Zulagen gefördert, ist die daraus resultierende Pensionsleistung lediglich mit dem **Ertragsanteil** zu versteuern. Der **Ertragsanteil** ist abhängig vom Lebensalter bei Beginn der Zahlung der Pension. Die **Ertragsanteile** sind gesetzlich festgelegt. In diesem Falle wird zunächst keine Versteuerung vorgenommen. Im Zuge der Einkommenssteuererklärung ist der steuerpflichtige Anteil jedoch anzugeben.
- Wurden die Beiträge steuerfrei an die Berolina entrichtet, ist die daraus entstandene Berolina-Pension voll zu versteuern, in gleicher Art wie der Arbeitslohn. Hierbei spricht man von der **„nachgelagerten Versteuerung“**.

Betriebliche Versorgungsbezüge unterliegen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Beitragspflicht. Nach der derzeit gültigen Gesetzeslage sind auf diese Versorgungsleistungen Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz zu entrichten. Sofern Sie Pflichtmitglied sind, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in der Regel von unserer Zahlstelle vor der Überweisung der Pensionsbeträge an Sie bereits abgezogen und an Ihre Krankenkasse abgeführt.

Eine andere Regelung gilt für die Berolina Privat. Diese Leistung gehört nicht zu den betrieblichen Versorgungsbezügen, sondern ist – wie der Name bereits sagt – aus der privaten Vorsorge entstanden. Daher sind diese Leistungen nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

Berolina Basic

Die Berolina Basic ist der jüngste Spross unserer Versicherungsfamilie. Sie ist - wie der Name schon sagt - die Basis für die neue betriebliche Altersversorgung bei Unilever, dem seit Januar 2009 geltenden Unilever Pension System (UPS), welches eine rein beitragsorientierte Versorgung beinhaltet.



Versicherungsbeginn

In die Berolina Basic werden alle Unilever-Mitarbeiter aufgenommen, die ab dem Januar 2009 ein Arbeitsverhältnis von mehr als 6 Monaten bei Unilever beginnen, sofern sie nicht eine andere Zusage auf betriebliche Altersversorgung haben. Ergänzungsversorgungen dürfen selbstverständlich vorhanden sein. Die Aufnahme erfolgt in der Regel automatisch, es sei denn, der Mitarbeiter hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen erklärt, dass er diese Form der betrieblichen Altersversorgung nicht wünscht.

Beiträge

Ab Beginn der Mitgliedschaft in der Berolina Basic sind monatliche Beiträge zu zahlen. Diese bemessen sich am **beitragspflichtigen Einkommen** und betragen für den Arbeitnehmer (**B-Mitglied**) 1,25% des Einkommens. Der Arbeitgeber (**A-Mitglied**) zahlt einen monatlichen Beitrag in Höhe von 3,00%. Dieser Beitragssatz gilt für Einkommen bis zur **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung.

Wie beschrieben, richtet sich die Beitragshöhe nach dem durchschnittlichen monatlichen **beitragspflichtigen Einkommen**. Zu diesem Einkommen gehören alle langfristigen Bestandteile des Entgeltes einschließlich der jährlichen Sonderzahlungen.

Durch die Beteiligung des Arbeitgebers an der Beitragszahlung ist diese Versicherung für den Mitarbeiter sehr lukrativ, da eben nicht nur der eigene Beitrag zu einer späteren Versorgungsleistung führt, sondern

durch den Arbeitgeberbeitrag die Versorgungsleistung erheblich gesteigert wird.

Die vom Arbeitnehmer eingebrachten Beiträge werden aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. Dies führt im Versorgungsfall zu einer günstigeren Versteuerung nur mit dem **Ertragsanteil**.

Die Arbeitgeberbeiträge werden unversteuert an die Berolina abgeführt. Die hieraus entstehenden Versorgungsleistungen sind daher voll zu versteuern.

Ende der Beitragszahlung

Solange ein Arbeitsverhältnis mit einer Beschäftigungsfirma des Unilever-Konzerns besteht, kann eine Mitgliedschaft in der Berolina Basic nicht beendet werden. Grund hierfür ist die Verknüpfung der Berolina Basic mit dem UPS. Der Arbeitgeber ist durch die gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Altersversorgung gebunden, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

Endet das Beschäftigungsverhältnis mit einer Firma des Unilever-Konzerns, endet automatisch auch die Beitragspflicht für die Berolina Basic. Eine Fortführung auf eigenen Wunsch ist nicht möglich.

Bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind zum einen die Bestimmungen des **Betriebsrentengesetzes**, zum anderen die Satzungsvorgaben der Berolina zu beachten.

Zunächst ist festzustellen, ob die der Berolina Basic zu Grunde liegende UPS-Zusage unverfallbar geworden ist. Wenn dies der Fall ist, werden nicht nur die Eigenbeiträge, sondern auch die Beiträge der Beschäftigungsfirma beitragsfrei gestellt. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Auch bei noch verfallbarer UPS ist wegen der Beteiligung des Mitarbeiters an der Versicherung für die eigenen Beiträge ein sofortiger Schutz zu Gunsten der Altersversorgung gegeben und die aus diesen Beiträgen erworbene Anwartschaft bleibt zunächst als beitragsfreie Versicherung erhalten. Sie kann **übertragen** oder möglicherweise **abgefunden** werden. Die Ansprüche, die auf den Beiträgen des Arbeitgebers beruhen, bestehen nicht fort und fallen an den Arbeitgeber zurück.

Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber außerhalb des Unilever-Konzerns über, gelten Sonderregelungen, über die die betroffenen Mitarbeiter unterrichtet werden.

Berolina Basic

Eckpunkte:

Versicherungsumfang:

Versicherung der Risiken

Alter

Invalidität

Tod

Voraussetzung für eine beitragspflichtige Mitgliedschaft

Beginn eines Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen der Unilever Deutschland Gruppe ab dem 01.01.2009. Das Arbeitsverhältnis kann fest oder befristet sein, muss jedoch eine Laufzeit von mehr als 6 Monaten vorsehen.

Automatische Aufnahme in die Berolina Basic es sei denn der Mitarbeiter hat innerhalb von 2 Wochen der Aufnahme widersprochen.

Beitragszahlung:

Monatliche Beitragszahlung für Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze RV (BBG) durch

- Arbeitnehmer (aus versteuertem Einkommen) in Höhe von 1,25% und
- Arbeitgeber (unversteuert) in Höhe von 3,00%

Versicherungsleistung:

Voraussetzung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Regel-Altersversorgung ab Lebensalter 65

Vorzeitige Altersversorgung ab Alter 60 mit Abschlägen möglich

Invaliditätsversorgung ab Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger auf Basis der bis dahin erworbenen Anwartschaften

Hinterbliebenenversorgung auf Basis der Regel-Altersversorgung

- Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: in der Regel 60 %
- Halbwaise: 20 %
- Vollwaise: 50 %
- Maximale gesamte Versorgung: 100 % der Versichertenleistung

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Bei der Einkommensteuer werden die aus bereits versteuerten Beiträgen erworbenen Versorgungsteile mit dem Ertragsanteil berücksichtigt, während die aus unversteuerten Beiträgen erzielten Teile der Versorgung der vollen Versteuerung unterliegen.

Berolina Classic

Die Berolina Classic ist die älteste Versicherungsmöglichkeit unserer Pensionskasse. Sie war bis Ende 2008 die Voraussetzung für die Zusage der betrieblichen Altersversorgung nach der Unilever Versorgungsordnung (UVO) und bildet dort einen wesentlichen Baustein.

Versicherungsbeginn

Mit Einführung der neuen betrieblichen Altersversorgung bei Unilever zum Beginn des Jahres 2009 ist eine Aufnahme neuer Mitglieder zu dieser Versicherung nicht mehr möglich. Diese können nur noch der Berolina Basic beitreten.

Beiträge

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Mitarbeiter erhoben.

So zahlen die Beschäftigungsfirma (**A-Mitglied**) und auch der Arbeitnehmer (**B-Mitglied**) je einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,25% des **beitragspflichtigen Einkommens**. Dieser Beitragssatz gilt für Einkommen bis zur **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung. Überschreitet das Einkommen diese Grenze, steigt der Beitragssatz für den darüber liegenden Einkommensbestandteil auf je 8%. Der jeweilige Höchstbeitrag ist begrenzt auf Euro 243 monatlich.

Wie soeben beschrieben, richtet sich die Beitragshöhe nach dem durchschnittlichen monatlichen **beitragspflichtigen Einkommen**. Zu diesem Einkommen gehören alle langfristigen Bestandteile des Entgeltes einschließlich der jährlichen Sonderzahlungen.

Durch die Beteiligung des Arbeitgebers an der Beitragszahlung ist diese Versicherung für den Mitarbeiter sehr lukrativ, da eben nicht nur der eigene Beitrag zu einer späteren Versorgungsleistung führt, sondern durch den Arbeitgeberbeitrag die Vorsorgeleistung verdoppelt wird.

Die vom Arbeitnehmer eingebrachten Beiträge werden aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. (Dies gilt auch für vor dem 31.12.2002 vom Arbeitgeber gezahlte Beiträge.) Dies führt im Versorgungsfall zu einer günstigeren Besteuerung nur mit dem **Ertragsanteil**.

Die aktuellen Arbeitgeberbeiträge werden unversteuert an die Berolina abgeführt. Die hieraus entstehenden Versorgungsleistungen sind dann voll zu versteuern.

Ende der Beitragszahlung

Solange ein Arbeitsverhältnis mit einer Beschäftigungsfirma des Unilever-Konzerns besteht, kann eine Mitgliedschaft in der Berolina Classic nicht beendet werden. Grund hierfür ist die Verknüpfung der Berolina Classic mit der UVO. Der Arbeitgeber ist durch die gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Altersversorgung gebunden, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

Endet das Beschäftigungsverhältnis mit einer Firma des Unilever-Konzerns, endet automatisch auch die Beitragspflicht für die Berolina Classic. Da die Berolina Classic Bestandteil einer betrieblichen Versorgungszusage ist, heißt dies, dass eine Fortführung auf eigenen Wunsch nicht ermöglicht werden kann.

Bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind zum einen die Bestimmungen des **Betriebsrentengesetzes**, zum anderen die Satzungsvorgaben der Berolina zu beachten.

Zunächst ist festzustellen, ob die der Berolina Classic zu Grunde liegende UVO unverfallbar geworden ist. Wenn dies der Fall ist, werden nicht nur die Eigenbeiträge, sondern auch die Beiträge der Beschäftigungsfirma beitragsfrei gestellt. Eine Rückerstattung, **Übertragung**, aber auch **Abfindung** ist nicht mehr möglich.

Für Mitglieder mit Mitgliedsbeginn vor 1990 ist davon abweichend eine Auszahlung der verzinnten Eigenbeiträge möglich.

Bei noch verfallbarer UVO ist wegen der Beteiligung des Mitarbeiters an der Versicherung für die eigenen Beiträge ein sofortiger Schutz zu Gunsten der Altersversorgung gegeben und die aus diesen Beiträgen erworbene Anwartschaft bleibt zunächst als beitragsfreie Versicherung erhalten. Sie kann **übertragen** oder möglicherweise **abgefunden** werden. Die Ansprüche, die auf den Beiträgen des Arbeitgebers beruhen, bestehen nicht fort und fallen an den Arbeitgeber zurück.

Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber außerhalb des Unilever-Konzerns über, gelten Sonderregelungen, über die die betroffenen Mitarbeiter unterrichtet werden.



Berolina Classic

Eckpunkte:

Versicherungsumfang:

Versicherung der Risiken
Alter
Invalidität
Tod

Besonderheit:

Der Neubeitritt zur Berolina Classic ist seit 2009 nicht mehr möglich, da die zugrunde liegende betriebliche Versorgungszusage UVO geschlossen ist.

Beitragszahlung:

Monatliche Beitragszahlung durch

- Arbeitnehmer (aus versteuertem Einkommen) und
- Arbeitgeber (unversteuert)

Höhe je

- 1,25 % bis Beitragsbemessungsgrenze RV (BBG) plus
- 8,00 % oberhalb der BBG bis Maximal-Beitrag (Euro 243,-)

Versicherungsleistung:

Voraussetzung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Regel-**Altersversorgung** ab Lebensalter 65

Vorzeitige Altersversorgung ab Alter 60 mit Abschlägen möglich

Invaliditätsversorgung ab Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger auf Basis der bis dahin erworbenen Anwartschaften

Hinterbliebenenversorgung auf Basis der Regel-Altersversorgung

- Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:
in der Regel 60 %
- Halbwaise: 20 %
- Vollwaise: 50 %
- Maximale gesamte Versorgung: 100 % der Versichertenleistung

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Bei der Einkommensteuer werden die aus bereits versteuerten Beiträgen erworbenen Versorgungsteile mit dem Ertragsanteil berücksichtigt, während die aus unversteuerten Beiträgen erzielten Teile der Versorgung der vollen Versteuerung unterliegen.

Berolina Privat

Mit der Einführung der Berolina Privat im Jahre 1998 hat die Berolina frühzeitig eine Möglichkeit der zusätzlichen **privaten Altersversorgung** geschaffen. Denn in der Vergangenheit wurde immer wieder ange-regt, die Möglichkeit einer zusätzlichen Ab-sicherung neben der Berolina Classic inner-halb der Pensionskasse anzubieten.

Versicherungsbeginn

Die Aufnahme in die Berolina Privat setzt eine beitragspflichtige Berolina Classic vor-aus. Es ist ein schriftlicher Antrag erforder-lich.

Da es sich um eine private Rentenversiche-rung handelt, behält sich die Kasse eine Gesundheitsprüfung vor. Hierbei reicht im Regelfall die Beantwortung von einigen Fra-gen im Antragsformular aus.

Beiträge

Bei der Berolina Privat werden – wie bei der Berolina Classic – monatliche Beiträge aus dem Netto gezahlt, die aber ausschließlich vom Mitarbeiter getragen werden. Dabei kann die Höhe des Beitrages vom Mitglied frei gewählt werden. Der Mindestbetrag beläuft sich auf Euro 10, der Höchstbeitrag liegt bei Euro 243 monatlich. Da die Bei-tragshöhe jährlich verändert werden darf, ist es ohne größere Schwierigkeiten möglich, diese an die persönlichen Gegebenheiten anzupassen. Auch besteht die Möglichkeit, die Versicherung vorübergehend beitrags-frei zu stellen und die Beitragszahlung spä-ter wieder aufzunehmen.

Ende der Beitragszahlung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Unilever endet zunächst auch die Bei-tragszahlung zur Berolina Privat und sie wird beitragsfrei fortgeführt.

Die Versicherung kann jedoch auf Antrag fortgesetzt werden.

Sie können Ihre Versicherung auf Grund des privaten Charakters jederzeit – auch bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses - kündigen. In diesem Falle erhalten Sie nach Ablauf einer dreijährigen Frist - bei Nichtein-tritt eines Versorgungsfalles - das De-ckungskapital dieser Versicherung zurück-erstattet. Die Versicherung ist damit erlo-schen.



Berolina Privat

Eckpunkte:

Versicherungsumfang:

Versicherung der Risiken
Alter
Invalidität
Tod

Voraussetzung für beitragspflichtige Mitgliedschaft:

Abschluss nur bei Bestehen einer Berolina Classic-Versicherung
Schriftlicher Antrag
Positive Gesundheitserklärung
Fortführung auch nach Beendigung des Unilever-Arbeitsverhältnisses möglich

Beitragszahlung:

Monatliche Beitragszahlung zwischen Euro 10,-- und Euro 243,-- aus versteuertem Einkommen; nur volle Euro-Beträge möglich

Versicherungsleistung:

Voraussetzung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Regel-**Altersversorgung** ab Lebensalter 65
Vorzeitige Altersversorgung ab Alter 60 mit Abschlägen möglich
Invaliditätsversorgung ab Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger auf Basis der bis dahin erworbenen Anwartschaften

Hinterbliebenenversorgung auf Basis der Regel-Altersversorgung

- Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: in der Regel 60 %
- Halbwaise: 20 %
- Vollwaise: 50 %
- Maximale gesamte Versorgung: 100 % der Versichertenleistung

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Bei der Einkommensteuer wird die Versorgung mit dem Ertragsanteil berücksichtigt.

Berolina Entgelt Plus

Im Rahmen der Neuausrichtung der staatlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber zum Ausgleich der zukünftig niedrigeren Renten unter anderem die Möglichkeit der Entgeltumwandlung geschaffen. Entgeltumwandlung bedeutet zunächst, dass Teile des Bruttoentgeltes ohne vorherige Besteuerung und ohne Berücksichtigung von Sozialabgaben direkt dazu verwendet werden, eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Folgerichtig fehlen die Beträge natürlich beim Aufbau von staatlichen Rentenansprüchen und bei der Berechnung von Kranken- und Arbeitslosengeld.

Die Entgeltumwandlung wird mit dem Arbeitgeber vereinbart, der diese dann nach seinen Vorgaben durchführen kann. Die Unilever-Beschäftigungsfirmer haben hierbei festgelegt, dass die Entgeltumwandlung nur im Wege der Pensionskassen-Versicherung bei der Berolina vorgenommen wird.

Versicherungsbeginn

Um an der Berolina Entgelt Plus teilzunehmen, vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber, auf welche Beträge Sie verzichten. Zu beachten ist dabei, dass Sie nur auf zukünftige Leistungen verzichten können. D.h.: Der Monat, in dem Sie auf Entgelt verzichten, darf noch nicht begonnen haben. Eine solche Absprache kann für Entgeltbestandteile bis zu einer Höhe von 4 % der **Beitragsbemessungsgrenze** zur deutschen Rentenversicherung getroffen werden.

Beiträge

Zur Berolina Entgelt Plus können monatliche oder auch einmalige Beiträge eingezahlt werden. Das ist besonders praktisch, wenn Sie die Entgeltumwandlung aus den jährlichen Sonderzahlungen vornehmen möchten.

Für die steuerliche Behandlung der Beiträge gilt folgendes:

Seit 2002 besteht die Möglichkeit, Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung bis zu einer Höhe von 4% der **Beitragsbemessungsgrenze** steuerfrei für die Altersversorgung aufzuwenden. Dieser Freibetrag kann jedoch schon durch Arbeitgeberbeiträge teilweise oder auch ganz belegt sein. So nutzen die Unilever-Beschäftigungsfirmer bereits die Möglichkeit der steuerfreien Einzahlung für die Berolina Classic und auch für die Berolina Tarif Plus.

Wird dieser Freibetrag von 4% überschritten, ist für die weitere steuerliche Behandlung entscheidend, wann zum ersten Mal eine Entgeltumwandlung oder eine tarifliche Altersvorsorge begonnen wurde:

- Bei Verträgen, die bereits vor 2005 begonnen wurden, werden die Beiträge, die oberhalb der 4%-Grenze geleistet werden, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Euro 1.752 pauschal versteuert.
- Für Verträge ab 2005 gewährt der Gesetzgeber einen weiteren steuerfreien Betrag von Euro 1.800, der jedoch sozialversicherungspflichtig ist. Alle weiteren Beträge, die für die Entgeltumwandlung genutzt werden, sind voll zu versteuern.

Eine Entgeltumwandlung kann natürlich nur vorgenommen werden, solange der Arbeitgeber Entgelt zahlt. Wird die Entgeltzahlung unterbrochen – z.B. durch längere Krankheit oder während der Elternzeit – ruht auch die Entgeltumwandlung.

Ende der Beitragszahlung

Die Entgeltumwandlung kann jederzeit beendet werden. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber lediglich rechtzeitig mitteilen, dass Sie keine weitere Umwandlung von Entgelt vornehmen wollen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Unilever endet zunächst auch die Beitragszahlung zur Berolina Entgelt Plus und sie wird beitragsfrei fortgeführt.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sind die Ansprüche der Berolina Entgelt Plus ab der ersten Beitragszahlung unverfallbar. So ist sicher gestellt, dass kein Beitrag verloren geht und die erworbenen Ansprüche für die Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Eine Rückerstattung der Beiträge ist aber ausgeschlossen.

Die Versicherung kann auf Antrag fortgeführt werden, entweder

- durch Beiträge aus dem versteuerten Einkommen

oder

- im Rahmen der Berolina Zulage Plus mit staatlicher Zulagenförderung.

Hier gelten die gleichen Grenzen wie bei der direkten Entgeltumwandlung (sprich max. 4% der **Beitragsbemessungsgrenze** jährlich).

Eines geht aber nicht: Wir können keine Fortführung akzeptieren, bei der Sie Ihren neuen Arbeitgeber bitten, die Entgeltumwandlung über uns durchzuführen.

Berolina Entgelt Plus

Eckpunkte:

Versicherungsumfang:

Versicherung der Risiken
Alter
Invalidität
Tod

Voraussetzung für beitragspflichtige Mitgliedschaft:

Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit der Unilever-Beschäftigungsfirma
Fortführung mit Eigenbeiträgen auch nach Beendigung des Unilever-Arbeitsverhältnisses möglich

Beitragszahlung:

Monatliche Beitragszahlung oder auch Einmalbeiträge, Höchstgrenze maximal 4% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze

Versicherungsleistung:

Voraussetzung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Regel-**Altersversorgung** ab Lebensalter 65

Vorzeitige Altersversorgung ab Alter 60 mit Abschlägen möglich

Invaliditätsversorgung ab Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger auf Basis der bis dahin erworbenen Anwartschaften

Hinterbliebenenversorgung auf Basis der Regel-Altersversorgung

- Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: in der Regel 60 %
- Halbwaise: 20 %
- Vollwaise: 50 %
- Maximale gesamte Versorgung: 100 % der Versichertenleistung

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Bei der Einkommensteuer werden die aus bereits versteuerten Beiträgen erworbenen Versorgungsteile mit dem Ertragsanteil berücksichtigt, während die aus un versteuerten Beiträgen erzielten Teile der Versorgung der vollen Besteuerung unterliegen.

Berolina Zulage Plus

Unter anderem hat der Gesetzgeber im Rahmen der Neuausrichtung der staatlichen Rentenversicherung zum Ausgleich der zukünftig niedrigeren Renten, die Möglichkeit der zulagengeförderten Altersversorgung – auch bekannt unter dem Stichwort „**Riester-Rente**“ – geschaffen. Sie kann als besondere Form der Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt werden.

Die Entgeltumwandlung wird mit dem Arbeitgeber vereinbart, der diese dann nach seinen Vorgaben durchführen kann. Die Unilever-Beschäftigungsfirmer haben hierbei festgelegt, dass die Entgeltumwandlung nur im Wege der Pensionskassen-Versicherung bei der Berolina vorgenommen wird.

Versicherungsbeginn

Um an der Berolina Zulage Plus teilzunehmen, vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber, welche Beträge Sie zu Gunsten einer zulagengeförderten Altersversorgung umwandeln wollen.

Zu beachten ist dabei, dass Sie nur auf zukünftige Leistungen verzichten können. D.h.: Der Monat, in dem Sie auf Entgelt verzichten, darf noch nicht begonnen haben. Eine solche Absprache kann für Entgeltbestandteile bis zu einer Höhe von 4 % der **Beitragsbemessungsgrenze** zur deutschen Rentenversicherung getroffen werden.

Beiträge

Zur Berolina Zulage Plus können monatliche oder auch einmalige Beiträge eingezahlt werden. Das ist besonders praktisch, wenn Sie die Entgeltumwandlung aus den jährlichen Sonderzahlungen vornehmen möchten.

Für die steuerliche Behandlung der Beiträge gilt Folgendes:

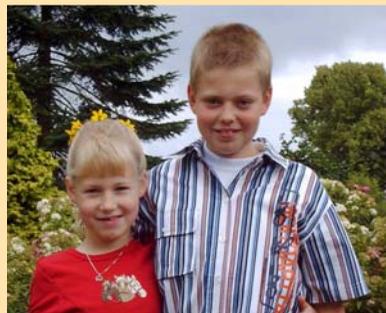
Die Beiträge werden von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen. Ihr Arbeitgeber zahlt diese Beträge dann direkt in die Berolina ein und teilt uns dabei mit, dass Sie hierfür die staatliche Zulagenförderung beantragen wollen. Diese Förderbeiträge bewirken, dass die spätere Versorgungsleistung voll zu versteuern ist.

Um die **volle staatliche Zulagenförderung** zu erhalten, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss ein Mindestbeitrag gezahlt werden. Dieser beträgt pro Jahr 4% des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres, maximal jedoch Euro 2.100,00.
- Diesen Mindestbeitrag dürfen Sie bereits im Vorwege um die staatlichen Förderbeiträge vermindern. Als Förderung erhalten Sie eine Grundzulage und pro Kindergeld berechtigtem Kind eine Kinderzulage. So sehen die Zulagen im Einzelnen aus:
 - Grundzulage **Euro 154,00**
 - Zulage pro Kind
 - Geburt vor 2008 **Euro 185,00**
 - Geburt ab 2008 **Euro 300,00**

Achtung! Kinder dürfen nur bei einem zulagengeförderten Vertrag berücksichtigt werden. Wenn beide Elternteile einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, müssen sie sich entscheiden, wer die Kinderzulagen erhalten soll. Bei mehr als einem Kind können die Zulagen auch auf beide Verträge aufgeteilt werden.

- Einen Mindestbetrag muss aber jeder zahlen, auch wenn er seinen Beitrag allein durch die Zulagen finanzieren könnte: den Sockelbetrag. Dieser beträgt Euro 60 jährlich.
- Die staatlichen Förderbeiträge werden nach Antragstellung, frühestens im Folgejahr, als Einmalbeitrag Ihrer Versicherung gutgeschrieben.



Berolina Zulage Plus

Beispiel zur Berechnung des Beitragsaufwandes		
Ehepaar, Alleinverdiener, 2 Kinder (* 2004 und 2009), Einkommen 2009: Euro 30.000, Ehepartner hat keinen eigenen "Riester"-Vertrag		
Jahr:		2010
rentenversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres:	Euro	30.000
(A.) Mindestbeitrag:		
4% des rv-pflichtigen Einkommens		1.200
(B.) voraussichtliche staatliche Zulagen:		
	Jahr Grundzulage Kinderzulage	
eigene Grundzulage	154	
Grundzulage Ehepartner	-	
Zulage Kind v. 2008 geboren	185	
Zulage Kind ab 2008 geboren	300	
Summe Zulagen total	638	
Mindesteigenbeitrag		
Mindestbeitrag siehe Ergebnis (A.)	1.200	
- staatliche Zulagen siehe Ergebnis (B.)	- 638	
Mindesteigenbeitrag (pro Jahr)	562	
Achtung! Mindestens Sockelbetrag (€ 60)!		

Ende der Beitragszahlung

Die zulagengeförderte Entgeltumwandlung kann jederzeit beendet werden. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber lediglich rechtzeitig mitteilen, dass Sie keine weitere Beitragsleistung zugunsten der Berolina Zulage Plus vornehmen wollen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Unilever endet zunächst auch die Berolina Zulage Plus und sie wird beitragsfrei fortgeführt.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sind die Ansprüche der Berolina Zulage Plus ab der ersten Beitragszahlung unverfallbar. So ist sicher gestellt, dass kein Beitrag verloren geht und die für die Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Eine Rückerstattung der Beiträge ist aber ausgeschlossen.

Die Versicherung kann auf Antrag fortgeführt werden. Auch für diese Beiträge kann die staatliche Zulagenförderung weiterhin beantragt werden.

Hier gelten die gleichen Grenzen wie bei der direkten Entgeltumwandlung (sprich max. 4% der **Beitragsbemessungsgrenze** jährlich).

Auflagen für die staatliche Zulagenförderung

Die Begründung für die staatlichen Förderbeiträge liegt in der beabsichtigten Ergänzung der zukünftig verminderten gesetzlichen Renten. Damit soll eine Altersversorgung unter dem Existenzminimum und damit staatliches Eingreifen verhindert werden. Auch wird im Regelfall eine volle Besteuerung der gesamten Versorgungsleistung vorgenommen. Wenn jedoch mit einem dauerhaften Wegzug aus Deutschland eine inländische Steuerpflicht entfällt, sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Es liegt eine so genannte „schädliche Verwendung“ vor.

Berolina Zulage Plus

Hier ist Platz für Ihre eigene Berechnung
des Beitragsaufwandes für eine zulagengeforderte Altersvorsorge:

Jahr:
**rentenversicherungspflichtiges
Einkommen des Vorjahres:** Euro

(A.) Mindestbeitrag:
 4% des rv-pflichtigen Einkommens
 (max. € 2.100)

(B.) voraussichtliche staatliche Zulagen:

eigene Grundzulage	154
Grundzulage Ehepartner	
Zulage(n) für Kinder vor 2008 geboren (€ 185 pro Kind)	
Zulage(n) für Kinder ab 2008 geboren (€ 300 pro Kind)	
Summe Zulagen total	<input type="text"/>

Mindesteigenbeitrag

Mindestbeitrag siehe Ergebnis (A.)

- staatliche Zulagen siehe Ergebnis (B.) -

Mindesteigenbeitrag (pro Jahr)

Achtung! Mindestens Sockelbetrag (€ 60)!



Berolina Zulage Plus

Eckpunkte:

Versicherungsumfang:

Versicherung der Risiken
Alter
Invalidität
Tod

Voraussetzung für beitragspflichtige Mitgliedschaft:

Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit der Unilever-Beschäftigungsfirma
Fortführung mit Eigenbeiträgen auch nach Beendigung des Unilever-Arbeitsverhältnisses möglich

Beitragszahlung:

Monatliche Beitragszahlung oder auch Einmalbeiträge, Höchstgrenze maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze jährlich.
Beiträge werden zunächst aus dem Netto gezahlt, im Zuge der Einkommenssteuererklärung jedoch als besondere Vorsorgeaufwendungen steuerfrei gestellt.
Zulagen fließen dem Vertrag nach entsprechender Antragstellung, frühestens im Folgejahr, als Einmalbeiträge zu.

Versicherungsleistung:

Voraussetzung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Regel-Altersversorgung ab Lebensalter 65
 Vorzeitige Altersversorgung ab Alter 60 mit Abschlägen möglich
Invaliditätsversorgung ab Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger auf Basis der bis dahin erworbenen Anwartschaften
Hinterbliebenenversorgung auf Basis der Regel-Altersversorgung

- Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: in der Regel 60 %
- Halbwaise: 20 %
- Vollwaise: 50 %
- Maximale gesamte Versorgung: 100 % der Versichertenleistung

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Bei der Einkommensteuer unterliegen die Versorgungsleistungen der vollen Versteuerung.

Berolina Tarif Plus

Viele Tarifverträge unterstützen den Aufbau der Altersversorgung durch Arbeitgeberleistungen für die betriebliche Altersvorsorge, so z. B. in der chemischen Industrie, in der Süßwarenindustrie oder in der Fleischwirtschaft. Auch der Haustarifvertrag für die Hauptverwaltung und den Außendienst der Unilever Deutschland GmbH sieht eine solche Regelung vor. Da sich die Unilever-Beschäftigungsfirmer im Rahmen der Tarifvorgaben entschieden haben, diese Vorsorgebeiträge in die Pensionskasse Berolina zu leisten, werden diese in die Berolina Tarif Plus eingezahlt.

Versicherungsbeginn

Für den Abschluss einer Berolina Tarif Plus-Versicherung ist kein besonderer Antrag erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch durch die Zahlung des ersten Beitrages durch den Arbeitgeber.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird nicht durch den Mitarbeiter bestimmt, sondern richtet sich nach den Regelungen des anzuwendenden Tarifvertrages. Sofern dies im Rahmen des geltenden Steuerrechts noch möglich ist, werden diese Leistungen steuerfrei vom Arbeitgeber geleistet. Dadurch sind die späteren Leistungen voll zu versteuern.

Der Zeitpunkt der Zahlung ergibt sich aus den Vorgaben des Tarifvertrages. Viele Tarifverträge sehen eine Zahlung zum Jahresende für das gesamte Kalenderjahr vor.

Ende der Beitragszahlung

Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses endet auch die Berolina Tarif Plus. Die darin eingezahlten Beiträge sind sofort gesetzlich unverfallbar, d.h. sie sind ab dem ersten Beitrag für die Altersversorgung des Mitarbeiters geschützt und bleiben auch erhalten, wenn der Mitarbeiter vor Erreichen eines Versorgungsfalles den Unilever-Konzern verlässt. Es geht also kein Euro verloren. Eine Rückerstattung der Beiträge ist aber ausgeschlossen.

Die Versicherung kann auf Antrag fortgeführt werden, entweder

- durch Beiträge aus dem versteuerten Einkommen

oder

- im Rahmen der Berolina Zulage Plus mit staatlicher Zulagenförderung.

Hier gelten die gleichen Grenzen wie bei der direkten Entgeltumwandlung (sprich max. 4% der **Beitragsbemessungsgrenze** jährlich).



Berolina Tarif Plus

Eckpunkte:

Versicherungsumfang:

Versicherung der Risiken
Alter
Invalidität
Tod

Voraussetzung für beitragspflichtige Mitgliedschaft:

Vorliegen eines Tarifvertrages, der Altersvorsorgeleistungen der Unilever-Beschäftigungsfirma vorsieht
Fortführung auch nach Beendigung des Unilever-Arbeitsverhältnisses möglich

Beitragszahlung:

Beitragshöhe und Zahlungsstichtag richten sich nach den Regelungen des jeweiligen Tarifvertrages

Versicherungsleistung:

Voraussetzung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Regel-Altersversorgung ab Lebensalter 65

Vorzeitige Altersversorgung ab Alter 60 mit Abschlägen möglich

Invaliditätsversorgung ab Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger auf Basis der bis dahin erworbenen Anwartschaften

Hinterbliebenenversorgung auf Basis der Regel-Altersversorgung

- Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: in der Regel 60 %
- Halbweise: 20 %
- Vollweise: 50 %
- Maximale gesamte Versorgung: 100 % der Versichertenleistung

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Bei der Einkommensteuer unterliegen die aus unversteuerten Beiträgen erworbenen Versorgungsteile der vollen Versteuerung, während die aus bereits versteuerten Beiträgen erzielten Teile der Versorgung lediglich mit der Ertragsanteil berücksichtigt werden.

Das Berolina ABC

Abfindung von Kleinansprüchen	<p>Generell sollen die für die betriebliche Altersvorsorge angesparten Versicherungsbeiträge der Sicherung des Versorgungsfalles dienen. Daher ist eine Abfindung nur ein Ausnahmefall, der dann greifen soll, wenn die zu erwartende Versorgungsleistung gering ist und damit einen Kleinanspruch darstellt.</p> <p>Der Gesetzgeber hat diesen Betrag auf 1% der Bezugsgröße zur Sozialversicherung (einer Kenngröße) festgesetzt, wobei er Ausnahmen mit höheren Abfindungen zulässt.</p> <p>Die Pensionskasse hat festgelegt, dass Abfindungen bis zum gesetzlich möglichen Höchstbetrag vorgenommen werden, wobei dies unter Berücksichtigung aller Versorgungsleistungen Unilevers und der Pensionskasse zu geschehen hat.</p>
Aktuar	<p>Der Aktuar ist der Fachmann für die versicherungsmathematischen Bewertungen. Er berechnet die Tarife und die Deckungsrückstellungen der Kasse und wacht darüber, dass die Pensionsverpflichtungen dauerhaft erfüllt werden können.</p> <p>Die Bestimmungen sehen vor, dass jede Pensionskasse einen verantwortlichen Aktuar benennen muss.</p>
A-Mitglied	<p>Als A-Mitglied wird bei der Berolina die Beschäftigungsfirma bezeichnet, bei der der Mitarbeiter beschäftigt ist.</p>
Anpassungsverpflichtung	<p>Obwohl fast alle Berolina-Ansprüche Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung sind (einzige Ausnahme: Berolina Privat), ergibt sich keine automatische Anpassungsverpflichtung. Das zuständige Betriebsrentengesetz bestimmt für Pensionskassen, die erwirtschafteten Überschüsse ausschließlich zur Erhöhung der Pensionsleistungen einzusetzen. (§ 16 Abs. 3 Ziffer 2 BetrAVG), so dass sich die Anpassung aus den Kapitalerträgen ergibt.</p> <p>Dies ist bei der Berolina der Fall - siehe auch Stichwort Bonus.</p>
Antrag auf Versorgungsleistung	<p>Der Antrag auf eine Versorgungsleistung ist in schriftlicher Form zu stellen. Spezielle Antragsformulare gibt es nicht. Für die Zahlung benötigen wir Angaben zur Bankverbindung, Ihrer Krankenversicherung und gegebenenfalls eine Lohnsteuerkarte.</p>
Aufsichtsbehörde	<p>Pensionskassen unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Diese wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeübt.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde überwacht die Versicherungsverträge, Versorgungsleistungen, Berechnungen und Bewertungen sowie die Angemessenheit und den Schutz der Kapitalanlagen</p> <p>Sie ist auch Ansprechpartner bei Beschwerden. Daher hier die Adresse:</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn</p>

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	<p>Bis zu diesem Betrag werden Beiträge zur Rentenversicherung erhoben.</p> <p>Sie wird für viele weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen (z.B. für den Höchstbeitrag bei der Entgeltumwandlung, Steuerfreiheit von Vorsorgebeiträge usw.). Auch bei der Berolina Basic und der Berolina Classic wird die BBG (West) u. a. als Grenze für die Beitragsermittlung genutzt.</p>
Beitragsfreiheit	<p>Jede Versicherung, die nicht mehr aktiv mit Mitgliedsbeiträgen bedient wird, wird beitragsfrei gestellt. Sie beinhaltet weiterhin einen Versicherungsschutz, der aber nicht mehr in der ursprünglich beabsichtigten Höhe gewährt werden kann.</p> <p>Beitragsfreie Versicherungen nehmen an Gewinnausschüttungen teil.</p>
Beitragspflichtiges Einkommen	Da das Einkommen des Versicherten unter anderem durch Sonderzahlungen schwanken kann, wird zur Feststellung einer gleichmäßigen Basis das gesamte zu erwartende Jahreseinkommen zur durchschnittlichen monatlichen Beitragsermittlung herangezogen.
Betriebsrentengesetz	Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung.
B-Mitglied	Als B-Mitglied wird der Arbeitnehmer bezeichnet, der eine Berolina Classic abgeschlossen hat.
Bonus, Bonusausschüttung	<p>Bei guten Kapitalerträgen werden die über die Mindestverzinsung und zur Abdeckung von versicherungsmathematischen Risiken hinaus erzielten Gewinne in Form einer Bonusausschüttung an die Pensionäre und Versicherten weitergegeben. Damit erhöhen sich die Pensionen sowie die bereits erworbenen Anwartschaften um den betreffenden Prozentsatz.</p> <p>Aus diesem Grunde ergibt sich auch keine gesetzliche Anpassungsverpflichtung.</p>
(Ehe-)Partner	<p>Als Hinterbliebene pensionsberechtigt sind nach den Bestimmungen der Berolina Satzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner • Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft <p>Ein Partner, mit dem der oder die Verstorbene ohne Trauschein zusammengeliebt hat („wilde Ehe“), ist <u>nicht</u> pensionsberechtigt.</p>
Ertragsanteil	Versorgungsleistungen, die aus Beiträgen erzielt werden, die zur Zeit der Beitragsentrichtung schon versteuert wurden, werden nur mit einem pauschal festgesetzten Anteil versteuert. Dieser Prozentsatz gibt in etwa den Anteil wieder, der aus dem Gewinn besteht, der während der Auszahlung der Versorgungsleistungen aus den Beiträgen erwirtschaftet worden ist. Die Höhe der Ertragsanteilprozentsätze ist abhängig vom Alter bei Beginn der Zahlung. Die Werte sind gesetzlich festgeschrieben.

Das Berolina ABC

Kapitaldeckungsverfahren	<p>Das durch die Beiträge angesammelte Kapital wird angelegt, um die Versorgungsleistungen für den Beitragszahler zu gewährleisten. Das heißt konkret:</p> <p>Soviel Kapital, wie die Pensionskasse benötigt, um allen Versorgungsversprechen nachzukommen, ist als Kapital bei der Pensionskasse angelegt.</p>
Mindestverzinsung	<p>In die Versicherungstarife bei der Pensionskasse ist eine Verzinsung der Beiträge eingerechnet. Da diese Versicherungstarife eine feste Zusage darstellen, muss diese Verzinsungs-Zusage unbedingt eingehalten bzw. auch erreicht werden. Diese eingerechnete Verzinsung bezeichnet man auch als Mindestverzinsung und beträgt aktuell bei der Pensionskasse für alle Versicherungen 3,5 % pro Jahr.</p>
Nachgelagerte Versteuerung	<p>Versorgungsleistungen, die aus unversteuert eingebrachten Beiträgen resultieren, müssen voll versteuert werden. Diesen Zusammenhang zwischen unversteuert eingebrachten Beiträgen und der daraus folgenden vollen Versteuerung der Pensionsleistung bezeichnet man als nachgelagerte Versteuerung.</p>
Parität	<p>Parität heißt Gleichberechtigung zwischen den Beschäftigungsfirmen und den Arbeitnehmern. So ist das gleiche Stimmverhältnis zwischen den A-Mitgliedern und den B-Mitgliedern in allen Organen der Pensionskasse (Mitgliederversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat) besonders wichtig.</p> <p>Sie setzt sich aber auch in der Berolina Classic bei der Gleichheit der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber fort.</p>
Riester-Rente	<p>Unter „Riester-Rente“ ist die zulagengeforderte Altersvorsorge zu verstehen, die im Jahre 2002 unter dem damaligen Arbeitsminister Walter Riester eingeführt worden ist. Eine solche Zulagenförderung können Sie für eine Berolina Zulage Plus erhalten.</p>
Treuhänder	<p>Treuhänder sind vom Aufsichtsrat vorgeschlagene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Personen, deren Zustimmung notwendig ist, um Verfügungen über die Kapitalanlagen der Pensionskasse zu treffen. Mit Hilfe der unabhängigen Treuhänder soll sichergestellt werden, dass nicht unsachgemäß mit den Kapitalanlagen umgegangen wird.</p>
Übertragungen	<p>Übertragungen von Deckungskapital sind von einer Pensionskasse, einem Lebensversicherer oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Anbieter bis zu einem Höchstbetrag möglich. Diese so genannte Portabilität soll zersplitterte Ansprüche vermeiden. Es geht jedoch nur die Höhe des Deckungskapitals über, die Versorgungsansprüche werden durch den neuen Anbieter nach dessen Tarifen neu definiert.</p> <p>Der Anspruch auf Übertragungen dieser Art muss innerhalb eines Jahres nach einem Arbeitgeberwechsel geltend gemacht werden.</p>
Umlageverfahren	<p>Im Umlageverfahren werden die Einzahlungen der aktuellen Beitragszahler dazu genutzt, die Zahlungen an die heutigen Leistungsempfänger vorzunehmen. Die Leistungen an die heutigen Beitragszahler müssen durch spätere Beitragszahler erbracht werden. (Stichwort: „Generationen-Vertrag“)</p> <p>Nach diesem Prinzip arbeiten die Sozialversicherungssysteme in Deutschland.</p>

Das Berolina ABC

Versorgungsausgleich	Im Falle einer Ehescheidung wird in der Regel ein Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften durchgeführt. Hiervon sind gegebenenfalls auch die bei der Berolina erworbenen Versorgungsanswartschaften betroffen. Der Ausgleich der Anwartschaften erfolgt im Allgemeinen durch die so genannten Realteilung, sofern das Ehezeitende nach dem 31.08.2009 liegt.
Weitere Mitglieder	Als weitere Mitglieder werden die Mitglieder bezeichnet, die ausschließlich an den betrieblichen Ergänzungsversorgungen Berolina Entgelt Plus, Zulage Plus oder Tarif Plus teilnehmen

Aktuelle Werte siehe Unilever-Intranet oder fragen Sie unsere Mitgliederbetreuung



